

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Mittelstand entlasten – Steuersenkungsgesetz nachbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Steuerreform weist grundlegende Mängel auf:

1. Auch unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2005 vorgesehenen Senkung des Einkommensteuerspitzensatzes um einen weiteren Prozentpunkt bleibt die Entlastung der Einkommensteuerpflichtigen weit hinter der Entlastung der Kapitalgesellschaften durch Senkung des Körperschaftsteuersatzes bereits zum 1. Januar 2001 zurück. Außerdem wirkt der überwiegende Teil der Einkommensteuerentlastungen erst ab den Jahren 2003 bzw. 2005 ein.
2. Die beabsichtigte Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben reicht nicht aus, um für alle aus dem Berufsleben ausscheidenden Steuerpflichtigen eine angemessene Entlastung außerordentlicher Einkünfte zu gewährleisten.
 - Selbständige Handelsvertreter und Arbeitnehmer sollen entgegen der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Rechtslage vollständig von der Vergünstigung ausgeschlossen bleiben.
 - Der vorgesehene Mindeststeuersatz benachteiligt vor allem Kleinunternehmer.
 - Obwohl die Abschaffung des halben Steuersatzes zum 1. Januar 1999 unter Bruch mit einer jahrzehntelangen Rechtstradition erfolgte, plant die Bundesregierung die Korrektur dieses Fehlgriffs nicht rückwirkend, sondern erst zum 1. Januar 2001. Dies führt zu einer willkürlichen Benachteiligung aller Steuerpflichtigen, die ihren Betrieb in den Jahren 1999 und 2000 veräußern oder aufgeben mussten.
3. Die massiven Verschlechterungen für die Umstrukturierung von Personunternehmen durch das so genannte Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurden durch das Steuersenkungsgesetz nur ansatzweise zurückgenommen. Bislang sieht die Bundesregierung keine vollständige Wiederherstellung der früheren Rechtslage vor. Insbesondere ist bisher

nicht daran gedacht, Regelungen zur steuerneutralen Realteilung und zu einer betriebsübergreifenden Inanspruchnahme der Reinvestitionsbegünstigung nach § 6b EStG wieder einzuführen.

Während Gewinne, die Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften erzielen, ab 2002 vollständig von der Körperschaftsteuer befreit sind, besteht für Personenunternehmen keine vergleichbare Steuervergünstigung. Sie haben nicht einmal die Möglichkeit, solche Gewinne steuerneutral zu reinvestieren.

4. Die drastische Herabsetzung der Beteiligungsgrenze in § 17 EStG von ursprünglich 25 % über 10 % durch das so genannte Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 auf nunmehr 1 % hat zur Folge, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an kleinen Kapitalgesellschaften auch für Privatpersonen fast ausnahmslos steuerpflichtig werden. Dies behindert die Bereitstellung von Risikokapital für junge Unternehmen.
5. Durch eine unüberlegte Änderung des § 15 Abs. 4 EStG wurde Kreditinstituten die Möglichkeit genommen, Verluste aus Aktien-Derivatgeschäften mit Gewinnen aus anderen Geschäftszweigen zu verrechnen. Damit können die Derivatgeschäfte ihren Zweck, Risiken aus den entsprechenden Grundgeschäften abzusichern, nicht mehr uneingeschränkt erfüllen. Die deshalb drohende Abwanderung des Derivatgeschäfts ins Ausland gefährdet den Finanzplatz Deutschland.
6. Um die Folgen des Strukturwandels für die Landwirtschaft abzumildern, ist eine Verlängerung der Vergünstigung bei der Veräußerung oder Aufgabe bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 14a Abs. 1 EStG zwingend erforderlich. Damit wird erreicht, dass insbesondere verpachtete kleine und mittlere Betriebe ihre Flächen an aktive Landwirte zur Aufstockung und Existenzsicherung übertragen oder für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der gegenüber den Plänen der Bundesregierung folgende zusätzliche Maßnahmen vorsieht:

1. Raschere und deutlichere steuerliche Entlastung aller Einkommensteuerzahler.
2. Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes entsprechend den Regierungsplänen, jedoch
 - nicht nur für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben, sondern auch für Ausgleichszahlungen an selbständige Handelsvertreter nach § 89b HGB und Arbeitnehmerabfindungen
 - nicht erst zum 1. Januar 2001, sondern rückwirkend zum 1. Januar 1999
 - ohne Begrenzung durch einen Mindeststeuersatz.

3. Erleichterung bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen für Personenunternehmen durch
 - Wiedenzulassung der steuerneutralen Realteilung
 - Streichung des § 6b Abs. 10 EStG, um die betriebsübergreifende Inanspruchnahme der Reinvestitionsbegünstigung wieder zu ermöglichen
 - Erweiterung des § 6b EStG um eine hundertprozentige Reinvestitionsbegünstigung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Einkommensteuerpflichtigen.
4. Wiederheraufsetzung der Beteiligungsgrenze nach § 17 EStG.
5. Wiederherstellung der früheren Fassung des § 15 Abs. 4 EStG betreffend die Verrechnung von Verlusten aus Aktienderivatgeschäften.
6. Verlängerung der Geltungsdauer des § 14a Abs. 1 EStG über den 31. Dezember 2000 hinaus bis zum 31. Dezember 2005.

Berlin, den 11. Oktober 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

